Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
51	**Getreide** dürfen Gränzbewohner zur Vermahlung auf die dieß- oder jenseitigen Mühlen zollfrey ein- oder aus-, und eben so wieder bey derselben Station zurück führen; nur ist jedes Mahl die Anmeldung beym Gränz-Zollamte zu machen, eine Mahl-Bollete zu lösen, und der Ein- oder Ausfuhrszoll zu deponiren oder sicher zu stellen. Bey der Rückfuhr der aus dem Getreide gewonnenen Erzeugnisse, Mehl, Gries, Gerste, Kleyen, welche gleichfalls von der Zoll- und Waggebühr befreyet sind, wird nach genommener Ueberzeugung von der verhältnißmäßigen Menge die Sicherstellung zurück gegeben.	H. v. 14. Februar 1788. = = 5. May 1812.	
	Im Zwischenverkehre mit Ungarn treten in der Wesenheit dieselben Beobachtungen ein, und es sind in diesem Gränzverkehre die auf den wechselseitigen Mühlen aus den Getreidegattungen erzeugten Fabricate auch Zettelgeld frey.	H. v. 10. November 1827.	
	Gewaltthätigkeit gegen Zoll-Officianten. S. Widersetzlichkeit.		
	Gnadenweg. S. Recurs.		
	Gränzbewohner. Deren Begünstigungen. S. Zollfreyheit.		
	— Deren Bestrafung, wenn sie vom Schleichhandel Gewerbe treiben. S. Abschaffung.		
	Gewichts-Differenzen. S. Doppelzoll Nr. 38, Mehrbefund Nr. 64, Durchzugswaaren Nr. 39, Uebertretungen b und f.		
52	**Handelsleute** und **Frachtführer**, der, wesentlichste Pflichten sind:		
	a) die Vorlegung der vorschriftmäßigen Erklärungen nach den Rubriken, und respective Nomenclaturen des allgemeinen Zoll-Tariffes;	A. Z. O. §. 15—19.	
	b) die Sicherstellung des Eingangszolles und der, rücksichtlich der außer Handel gesetzten Gegenstände, für den Transit bemessenen Strafbeträge;	T. V. §. 10.	
	c) die richtige Stellung der Consumo-Anweis- und Transito-Güter mit unverletzten Siegeln bey den in den Bolleten bezeichneten Aemtern. Die Beybrin-	A. Z. O. §. 28 und 29.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Handelsleute. (Fortsetzung.)		
	gung der Ausfuhrs-Bolleten, durch welche der richtige Austritt der Transito-Waaren in das Ausland dargethan wird;	T. V. §. 40 und 64.	
	d) die Haftung für die richtige Abstellung der Waaren im zollfreyen Verkehre mit den lombardisch-venetianischen Provinzen zur See. S. E. §. 20 P. 12.		
	Erstere sind als Eigenthümer oder Eigenthümers-Bestellte (Commissionäre und Spediteure) der Waaren für die Handlungen der Letzteren in Ansehung der Gesetzübertretungen mit den ihnen zur Verführung anvertrauten Gütern dem Zollgefälle verantwortlich. S. Fuhrwerksstrafe, Nr. 49.		
	— der, Diener (Commis, Buchhalter oder Spediteure). Die Vorschriften, welche dieselben hinsichtlich des Handels mit hoch belegten Waaren zu beobachten haben, sind in der E. §. 13 enthalten.		
	Handelsleuten und **Krämern**, welche das zweyte Mahl einer Schwärzung mit fremden Waaren überwiesen werden, wird nebst den gesetzlichen Zollstrafen auch der Handel mit der Gattung der geschwärzten Waare untersagt.	A. Z. O. §. 109.	
	Sollten sie zum dritten Mahle mit was immer für einer Waare der Schwärzung überwiesen werden, so sind **christliche** Handelsleute des Handlungsrechtes verlustig, **jüdische** aus den österreichischen Staaten abzuschaffen, **Ausländer** aber, welche in einer wiederhohlten Schwärzung oder im unbefugten Handel betreten werden, auf beständig abzuschaffen.	A. Z. O. §. 121.	
53	**Handels- und Schiff-Fahrts-Verträge**, wie der, welchen erst vor Kurzem **Seine Majestät** unser allergnädigster Kaiser mit dem Kaiser von Brasilien abgeschlossen haben, bestehen mehrere mit anderen Staaten.		
	Aber solche Verträge, durch welche Oesterreich zu ausnahmsweisen Zollbegünstigungen einzelner Staaten, sohin zur Ausschließung anderer Nationen verbunden wäre, bestehen eigentlich nicht, da nur Pohlen, betrachtet wie es ihm Jahre 1772 bestanden hat, berücksichtiget wird.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Handelsverträge. (Fortsetzung.)		
	Der Handelsvertrag mit Rußland, dessen Stipulationen mit Patent vom 12. November 1785 bekannt gemacht worden sind, ist bereits im Monathe September 1797 erloschen.		
	Der mit der Pforte bestehende Handels-Tractat, welcher auf dem Principe der am meisten begünstigten Nationen, unter welchen Rußland oben an stehet, gegründet ist, wurde von Seite Oesterreichs rücksichtlich der Durchfuhrswaaren mit Aufopferung einer bedeutend größeren Gefällseinnahme in Hinsicht auf die Beförderung des Handels im Allgemeinen durch den neuen Transito-Tariff vom Jahre 1822 (S. E. §. 28) abgeändert.		
	Durch das Opfer der größeren Zolleinnahme, welches Oesterreich auf den 5percentigen tractatmäßigen Transito-Zoll (an dessen Stelle die neuen geringen Durchfuhrsgebühren getreten sind) Verzicht leistend, dem Handel gebracht hat, wurde der Verkehr mit der Levante sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, so wie für Niederland und Frankreich außerordentlich erleichtert.		
	Die gegenwärtigen, durch die Revolution der Griechen herbey geführten ungünstigen Conjuncturen dürften vorüber gehend seyn, und die durch Oesterreichs staatswirthschaftliche Grundsätze erweiterten Absatzquellen dem Durchfuhrshandel, besonders auf dem außerordentlich begünstigten Zuge über den Freyhafen von Triest bald wieder zugänglich werden.		
	Nun aber, da die ausnahmsweisen Begünstigungen der türkischen Unterthanen durch die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1825 aufgehoben wurden, sind auch sämmtliche, in verschiedenen Abtheilungen bekannt gewordenen österreichischen Ein- und Ausgangszölle, statt der 5percentigen Gebühren in Wirksamkeit getreten, wodurch der gegenwärtige Zoll-Tariff im strengsten Sinne des Wortes allgemein gleichwirkend geworden ist.	Hk. v. 22. August 1825.	
	Die Vortheile, welche durch die im Entgegenhalte mit den bestandenen 5percentigen Essito-Gebühren		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Handelsverträge. (Fortsetzung.)		
	auf eine Geringfügigkeit beschränkten Ausgangszölle dem inländischen Absatze sämmtlicher Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbsfleißes, so wie der Consumtion der türkischen Unterthanen zugewendet wurden, sind eben so augenscheinlich, als die geringe Zollbelegung der levantinischen, zu einer noch ferneren Bearbeitung dienenden Producte, nicht zu verkennen ist.		
	Hinsichtlich des zwischen den Höfen von Wien, Petersburg und Berlin am 3. May 1815 abgeschlossenen Staats-Vertrages und der am 5. August 1818 unterzeichneten Convention, den Handel der zu Pohlen, wie es im Jahre 1772 bestanden hat, gehörigen Provinzen betreffend, ist zu bemerken:		
	a) daß österreichischer Seits auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, nahmentlich Dunajec und San, und am rechten Ufer der Weichsel, für den Betrieb der Schiff-Fahrt keine Abgabe erhoben wird, ferner		
	b) daß der österreichische Durchfuhrszoll nicht mehr, wie einige noch irriger Meinung sind, nach dem Tariffe der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1807, sondern nach dem neuen Transito-Tariffe vom Jahre 1822 abzunehmen ist, folglich der allgemeine Zoll-Tariff auch in dieser Beziehung allgemeine Wirksamkeit hat; endlich		
	c) daß in Folge der obigen Convention vom 3. May 1815 bloß die Naturerzeugnisse des Königreiches Pohlen bey der Durchfuhr durch Galizien in das gedachte Königreich zurück, oder in andere russische Provinzen, so wie auch Kunst- und Naturerzeugnisse der letzteren bey der Durchfuhr durch Galizien in das Königreich Pohlen, ganz vom Transito-Zolle befreyet sind. Dasselbe gilt auch von Natur- und Kunsterzeugnissen preußisch-pohlnischer Provinzen bey dem Durchzuge aus dem Königreiche Pohlen durch Galizien in andere pohlnische Provinzen.		
	Nach den Bestimmungen der Convention über die Elbe-Schiff-Fahrt ist der auf der Elbe ein- und ausbrechende Transit, in so lange er auf diesem Flusse seinen Zug nimmt, nach den Bestimmungen der Convention zu behandeln.	T. V. vom Jahre 1822, § 31.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Handelsverträge. (Fortsetzung.)		
	Wegen der Begünstigung des Verkehres mit Artikeln der durch den Gränzzug getheilten Besitzungen des alten Königreiches Pohlen. S. Zollfreyheit Nr. 105.		
54	**Hausierordnung** die, oder Vorschriften über den Hausierhandel. S. §. 25 d. E.		
	Auf die Uebertretungen der Hausierordnung sind folgende Strafen festgesetzt:		
	a) Wer mit ausländischen oder ungestämpelten, der Stämplung unterliegenden inländischen Waaren hausiert, wer bey dem Hausierhandel ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Nahmen, oder mit einem schon erloschenen Passe betreten wird; wer mit solchen Waaren, die der Stämplung nicht unterliegen, oder derselben nicht fähig sind, durch das vorgeschriebene Zeugniß sich über den Bezug nicht auszuweisen vermag, d. i., nicht darthun kann, daß sie inländischen Ursprunges sind, verliert die Waare, und ist des Rechtes zum Hausieren für immer verlustigt.		
	b) Auch derjenige, welcher seinen Paß an einen Anderen abtritt, ist auf immer des Rechtes zum Hausieren unfähig; derjenige Hausierer, welcher mit in der Einfuhr hoch belegten, oder außer Handel gesetzten, oder in Polizey- und Sanitäts-Rücksichten verbothenen Waaren im Hausierhandel betreten wird, verliert nicht nur alle Waaren, sondern muß auch rücksichtlich der ersteren den doppelten Werth als Zollstrafe erlegen, und wird in Hinsicht der letzteren von Seite der politischen Behörde nach dem G. ü. V., II. Theil, §§. 64, 113 — 125 und 183 bestraft.	Pat. v. 5. May 1811, §. 21.	
	c) Hausierer, welche außer der Provinz, worauf ihr Paß lautet, ohne obrigkeitliche Vidirung desselben, oder nach einem zehntägigen Aufenthalte ohne kreisämtliche Bestätigung des Passes betreten werden, dann solche, welche in den Städten oder Märkten derjenigen Provinz, worauf der Paß lautet, die vorgeschriebene Meldung bey der betreffenden Obrig-		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Hausierordnung. (Fortsetzung.)		
	keit unterlassen, werden, wenn sie erlaubte Waaren mit sich führen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 6 — 12, das zweyte Mahl von 12 — 24 fl., und das dritte Mahl mit dem Verluste des Hausierrechtes bestraft.	Pat. v. 5. May 1811, §. 21. G. ü. V., II. Thl., §. 78.	
	Auch sind Hausierer wegen Uebertretung des Verbothes von unmündigen Kindern etwas zu kaufen oder einzutauschen, nach dem Strafgesetze II. Theil, §§. 219 und 220 ihres Hausierbefugnisses verlustigt.		
	d) Alle übrigen minderen Uebertretungsfälle der zum Hausierhandel berechtigten Inländer sind jedes Mahl mit der Strafe eines Guldens belegt.	Pat. v. 5. May 1811, §. 21.	
	e) Ausländische Hausierer, Musterreiter, Commis, Voyageurs, welche sich einfinden, um den Schleichhandel zu befördern, so wie Marktschreyer, Quacksalber, und alle Landstreicher, sind von den Gränzzollämtern nach vorläufiger Abnahme der Verboths-Artikel und nach Umständen, entweder zurück zu weisen, oder der politischen Behörde zu übergeben. Wenn derley gewitzigte Ausländer der Anhaltung der Gränzaufsicht und der Einbruchsämter entgehen sollten, und im Innern der Monarchie betreten werden, so sind sie nach überstandener Strafe mittelst Schub für immer aus den österreichischen Staaten abzuschassen.	H. v. 3. Aprill 1750. = = 1. September 1752. = = 10. August 1781. = = 13. October 1783. = = 12. u. 16. März 1784. = = 17. May 1794. = = 15. November 1801. = = 13. Aprill 1817. G. ü. V. II. Thl. §. 64, 98, 110 u. 220.	
55	**Hofkammer,** die k.k. allgemeine, ist die oberste leitende Stelle der Zoll- und Commerz-Angelegenheiten, der Domänen und Regalien. Diese höchste Central-Behörde besorgt die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der Monarchie unter der obersten Leitung des Finanz-Ministers. Von diesem Vereinigungspuncte der höchsten Verwaltung gehen alle höheren Verfügungen und Entscheidungen aus, diejenigen nur ausgenommen, welche Sich **Seine Majestät** ausdrücklich vorbehalten haben.		
	— **Procuraturen.** (Fiscal-Aemter). S. Nr. 21 IV.		
56	**Jahrmärkte,** die, zu besuchen, ist allen inländischen Fabrikanten und Professionisten, Handelsleuten und Krä-		